



Merkblatt BL

Nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen

Nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen benötigen eine Baubewilligung sowie eine Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 24 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG). Die Baubewilligung wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Amt für Wald beider Basel (AfW) erteilt.

Was sind nicht-forstl. Kleinbauten und -anlagen?

Es sind dies insbesondere:

Kleinantennenanlagen, Jagdkanzeln, Unterstände und Rastplätze, Sportparcours, Erdverlegte Leitungen. Generell dürfen Kleinbauten und -anlagen das Bestandesgefüge des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigen (§ 15 Abs. 2 + 2bis kWaV).

Bewilligungspflicht?

Es sind zwei Bewilligungen nötig, wobei diese im gleichen Verfahren erteilt oder eben verweigert werden (§ 15 Abs. 1 kWaV).

- Baubewilligung
- Ausnahmegewilligung Art. 24 RPG

Gesuch?

Das Baugesuch ist der Gemeinde einzureichen. Diese informiert das AfW. Das AfW nimmt die fachliche Abklärung vor, welches Verfahren beim Baugesuch angewendet werden muss.

Das AfW muss der Ausnahmegewilligung zustimmen.

Einverständnis der Waldeigentümerschaft?

Selbstverständlich muss für die Bewilligung das Einverständnis der Waldeigentümerschaft vorliegen.

Bewilligungsentscheid?

Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligungen (§ 15 Abs. 3 kWaV). Der Entscheid wird vom Gemeinderat eröffnet.

Wir bitten Sie, den Inhalt dieses Merkblatts zur Kenntnis zu nehmen und sich bei Ihren Aktivitäten entsprechend zu verhalten. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Vergnügen im Wald!

- Für eventuelle Fragen oder zur fachlichen Beratung stehen Ihnen die zuständige Revierförsterin, der zuständige Revierförster oder die Kreisforstingenieurin, der Kreisforstingenieur gerne zur Verfügung.



Gesetzliche Grundlagen:

- kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570; kWaG)
- kantonale Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (SGS 570.11; kWaV)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; Waldgesetz, WaG)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; Waldverordnung, WaV)
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700, Raumplanungsgesetz, RPG)

Amt für Wald beider Basel

Ebenrainweg 25

CH – 4450 Sissach

Telefon 061 552 56 59

Telefax 061 552 69 88

afw@bl.ch / www.wald-basel.ch